

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Örtliche Bedarfsplanung für das
Kindergartenjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	18.05.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der in Anlage 1 vorgelegten örtlichen Bedarfsplanung „Kindertageseinrichtungen in Heidelberg – Bedarfsplanung 2010/2011“ für das Kindergartenjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011 zu.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Bedarfsplanung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche Begründung: Die stufenweise Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes dient dem Ziel der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren. Die örtliche Bedarfsplanung hat einen bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen zum Ziel. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist zu sichern.
SOZ 8	+	Den Umgang miteinander lernen Begründung: Für Kinder unter drei Jahren wird es immer wichtiger – bedingt durch viele Ein-Kind-Familien – den Umgang mit Gleichaltrigen in Gruppen zu lernen. Dazu leisten Kinderkrippen einen hohen Beitrag und der Ausbau an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren unterstützt dies.
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Somit wird auch die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt.
AB 3	+	Standortvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird ein so genannter weicher Standortfaktor ausgebaut.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Kinderförderungsgesetz (KiföG)

Der Jugendhilfeausschuss wurde am 29.10.2008 über „Neue gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich der Betreuung für Kinder unter drei Jahren“ (IV 0140/2008) informiert. Inhalt der geänderten gesetzlichen Bestimmungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), bzw. im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, sind im Wesentlichen eine Ausbau- und Finanzierungspflicht der Kommunen bei Betreuungsangeboten für unter Dreijährige und die Vorgabe zur Finanzierung der Tagespflege.

Die Fortschreibung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) auf Bundesebene durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) hat die Ausbaupflichtung verstärkt, aber das Zeitziel verlängert: Zum 01.08.2013 wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt. Der Bund will bis zum 01.08.2013 35 % aller Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen oder in Kindertagespflege versorgt wissen.

Die Verpflichtung für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Einrichtungen und in Kindertagespflege bereitzuhalten, ist erweitert worden um die Kriterien:

- Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen des Kindes
- Erweiterung auf arbeitssuchende Erziehungsberechtigte.

Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Absatz 3 SGB VIII erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet.

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zu fördern, wenn:

- 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2) die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg hat bereits am 21.06.2005 den stufenweisen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren beschlossen. Heidelberg weist mit einer Betreuungsquote von 35% bereits seit dem Kindergartenjahr 2008/2009 die Versorgungspflicht für das Jahr 2013 nach. Die jährlichen Abgleiche der Wartelisten von Trägern für Kleinkindbetreuungsangebote zeigen aber an, dass der Bedarf in Heidelberg- ähnlich wie in nahezu allen Stadtkreisen - bei über 50% liegt.

2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011

2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Land Baden-Württemberg hat 2003 die Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab dem 01.01.2004 beschlossen. Rückwirkend zum 01.01.2009 hat das Land mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) am 18.02.2009 nun auch die Kommunalisierung der Kleinkindbetreuung verfügt. Damit sind die Kommunen allein für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG zuständig und verantwortlich.

Die finanzielle Förderung von Einrichtungen freier und – neu – auch privat-gewerblicher Träger ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 8 KiTaG) und in der Örtlichen Vereinbarung (0073/2009/V) geregelt.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine Einrichtung mit ihrem Platzangebot in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen wird. Wird eine Einrichtung nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen, entspricht jedoch den Begriffsbestimmungen des KiTaG, wie zum Beispiel betreute Spielgruppen, erhält sie für jeden belegten Platz einen Zuschuss aus dem Finanzausgleich entsprechend dem Finanzausgleichsgesetz.

Für jedes auswärtige Kind bis zum Schuleintritt, das in einer Heidelberger Einrichtung betreut wird, hat Heidelberg einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme der Plätze in die Bedarfsplanung.

In der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg ist die örtliche Bedarfsplanung in § 4 geregelt.

- 1) *Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KiTaG erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (01.09. des laufenden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) eine Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung ermittelt den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder im Bereich der Stadt Heidelberg. Der Bedarf wird jährlich ermittelt und festgelegt.*
- 2) *Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.*
- 3) *Einrichtungen werden nur in die Bedarfsplanung aufgenommen, wenn sie allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind Einrichtungen insbesondere, wenn keine Personengruppen ausgeschlossen sind und wenn sich die Elternbeiträge im Rahmen des § 9 Absatz 2 und 3 dieser Vereinbarung bewegen.*
- 4) *Mit der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigtem Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie fünf weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Träger von Kindertageseinrichtungen, wovon zwei überwiegend Plätze für Kinder unter 3 Jahren anbieten. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.*
- 5) *Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 01.03. eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.*
- 6) *Die Bedarfsplanung ist bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 dieser Vereinbarung zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.*

2.2. Planungsprozess

Dieses in der Örtlichen Vereinbarung beschriebene Konzept wurde auch für das kommende Kindergartenjahr umgesetzt.

Grundlage für die Bedarfsplanung waren die von jedem Träger von Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr ab dem 01.09.2010 bis zum 31.08.2011 eingereichten Anträge auf Aufnahme in die Bedarfsplanung.

Die Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern der evangelischen und katholischen Gesamtkirche, der Stadt Heidelberg, dem Studentenwerk, dem Waldorfschulverein, der Tageseinrichtung für Kinder gGmbH, dem Kinderland net gGmbH und dem Kinderladen Heuhüpfer e.V. entwickelte daraus eine stadtteilbezogene wie auch gesamtstädtische Bedarfsplanung.

Diese Bedarfsplanung wurde am 06.05.2010 bei einem Treffen aller Träger von Kindertageseinrichtungen vorgelegt. Über das Ergebnis der Abstimmung wird in der Sitzung informiert.

2.3. Örtliche Bedarfsplanung für die Zeit 01.09.2010 bis 31.08.2011

Das Ergebnis der örtlichen Bedarfsplanung ist in der Anlage dokumentiert. Die Bedarfsplanung gliedert sich in:

- Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren
- Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Betreuungsangebote für Grundschul Kinder
- Betreuungsangebote in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen

2.4. Finanzmittel

Im Rahmen der laufenden Bezuschussung werden durch die vorliegende Bedarfsplanung im Haushaltsjahr 2010 ca. 7,6 Mio. € für Kleinkindplätze (Ansatz im Haushalt 2010: 7,245 Mio. €) und ca. 11,5 Mio. € für die Bezuschussung von Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ansatz im Haushalt 2010: 10,52 Mio. €) verausgabt werden.

Neben dem Ausbau an Plätzen sind diese Erhöhungen vor allem auf die Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung (DS: 0073/2009/BV) sowie Tarifsteigerungen bei den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zurück zu führen. Somit ist von einer Überschreitung der Haushaltsansätze von rund 1,33 Mio. € im Jahr 2010 auszugehen. Zur Genehmigung der überplanmäßigen Mittel folgt im 4. Quartal 2010 eine separate Vorlage. Eine Deckung des Fehlbetrags erfolgt überwiegend aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln des Kinder- und Jugendamts und muss ergänzend aus weiteren Mitteln des Gesamtetats der Stadt Heidelberg im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden. Dies führt zu einer weiteren Verschlechterung des bisher prognostizierten Fehlbetrags von rund 28,5 Mio. € in 2010 (vgl. auch DS: 0070/2010/IV).

2.5. Ausblick

Eine geänderte Lebensführung vieler Menschen z.B. mit einem häufigen Wechsel des Berufsstandorts und damit auch des familiären Lebensmittelpunktes macht eine Neuausrichtung der Bedarfsplanung in den kommenden Jahren notwendig. Planerische Standards, die in den vergangenen Jahren Gültigkeit besessen haben, müssen neu überdacht und angepasst werden. So ist auffällig, dass sich der Trend zum Wegzug von Familien aus der Stadt aufs Land in Heidelberg erfreulicherweise umzukehren scheint. Leider lassen sich diese Zuzüge, vor allem wenn Familien mit älteren Kindern betroffen sind nur schwer planerisch erfassen.

Daneben erscheint die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – vor allem wenn beide Partner berufstätig sind – eine immer bedeutendere Rolle zu spielen. Daher gehen viele Eltern dazu über ihre Kinder in der Nähe ihres Arbeitsplatzes betreuen zu lassen und nicht mehr unbedingt in der Nähe des Wohnortes. Auch dies führt vermehrt zu Problemen an den richtigen Standorten ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen vor allem wenn Kinder von Nachbargemeinden Betreuungsplätze insbesondere im Ganztagesbereich in Heidelberg belegen.

Letztlich haben Familien auch immer häufiger den berechtigten Anspruch auf ein familiengerechtes Gesamtkonzept. Nicht nur Plätze in Krippe, Kindergarten und innerhalb einer nachschulischen Betreuung sollen passend angeboten werden (z. B. auch mit aufeinander abgestimmten Öffnungszeiten), sondern diese sollen auch qualitativ passend ausgerichtet sein. Die Bedarfsplanung soll daher künftig flexibler und weitreichender ausgestaltet werden, um Problemlagen und Bedürfnissen in einzelnen Standorten schneller begegnen zu können. Hierzu wird die Verwaltung in den kommenden Monaten einen Vorschlag zur Neuausrichtung einer künftigen Bedarfsplanung erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorlegen.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner